

2. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“ vom 27.03.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der geltenden Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 3.3 erhält folgende Fassung:

„Als Referenztarif für das MobiTicket Lippe wird das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4 festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des MobiTickets Lippe beträgt mindestens 70 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4 abzüglich der in der Anlage Referenzvermerk dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede.“

Artikel 2

Ziffer 10.3.2; letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags, soweit auf Basis der Summe der verkauften



MobiTickets Lippe sowie der weiteren verkauften Sozialticketarten (vgl. Ziff. 6.1) der Kreis Lippe nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 erhaltene Fördermittel zurückzahlen muss oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe durch nicht verausgabte Fördermittel für das Deutschlandticket Sozial erhöht oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe verringert, wenn die in Ziff. 6.1 veranschlagte Budgetierung für das Deutschlandticket Sozial nicht auskömmlich ist; der vorläufige Bewilligungsakt wird in diesen Fällen entsprechend angepasst (vgl. lit. e und f).“

Artikel 3

Ziffer 10.3.2 lit. f erhält folgende Fassung:

„Soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe durch nicht verausgabte Fördermittel für das Deutschlandticket Sozial erhöht oder soweit sich das Budget des MobiTicket Lippe verringert, wenn die in Ziff. 6.1 veranschlagte Budgetierung für das Deutschlandticket Sozial nicht auskömmlich ist, wird der vorläufige Bewilligungsakt entsprechend angepasst (vgl. Ziffer 6.1).“

Artikel 4

Ziffer 10.3.2.

- lit. f (alt) wird zu lit. g (neu)

Artikel 5

Ziffer 3.3 tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Die übrigen Ziffern 10.3.2ff der 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“, vom 27.03.2019, treten am 1.1. 2025 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets „MobiTicket Lippe“ im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verkehre im Kreis Lippe“ vom 27.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 17.12.2024

Kreis Lippe

Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann

Landrat

